

## Landratsamt Biberach

795 Biberach an der Riß, den

21. Juni 1974

Bauverwaltungs- u. Umweltschutzamt

Fernsprecher (07351) 521

Az.: 32 - 612 - Bu/Sch

Durchwahl 52

355

Fernschreiber 71846 labi d

II. Das Bürgermeisteramt wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 des Baugesetzbuchs vom 29.6.1968 mit dem Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übersenden. Auf die Veröffentlichung in der Württembergischen Gemeindezeitung Nr. 12 vom 29.6.1968 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Landratsamt Biberach 795 Biberach a.d.Riss Postfach 660

Hausanschrift: Rollinstraße 9

An das  
Bürgermeisteramt7951 Schemmerhofen

Auf Abschrift wurde ersichtlich

Im Auftrag

Bezug: Schreiben vom 5.d.M.

Müller-Koelbl

Betr.: Erweiterung des Bebauungsplans "Ghau" im Ortsteil  
Schemmerberg, Gde. Schemmerhofen

Reg. Assessor

Beil.: 1 Bebauungsplan,  
1 Abschrift der Begründung,

Kreisbauamtsstelle

7958 Laupheim

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 4.d.M. über die Erweiterung des am 28. Mai 1973 genehmigten Bebauungsplans für das Gewann "Ghau" im Teilort Schemmerberg, nach dem vom Architekturbüro Rehm am 5.2.1974 gefertigten Deckblatt zum Bebauungsplan (vom Bürgermeisteramt am 2.4.1974 anerkannt) wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S.203)

6 weitere Schreiben

Im Auftrag

g e n e h m i g t ,

Müller-Koelbl

unter nachstehenden Auflagen:

Reg. Assessor

1. Mit der Bebauung des Gebiets darf gem. § 62 LBO erst begonnen werden, wenn die Ortskanalisation in diesem Gebiet so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist.

Hinsichtlich des Kanalisationsplans gelten die im Genehmigungsbescheid vom 28. Mai 1973 mitgeteilten Bedingungen und Auflagen unverändert.

2. Weitere Voraussetzung für die Bebauung ist eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle gem. § 3 des Abfallgesetzes (LABfG).

3. Zur Sicherung des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 10 l/s gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten. Der Nachweis hierfür ist durch eine hydraulische Berechnung zu erbringen. Ergibt sich dabei, daß die oben angeführten Mindestwerte unterschritten werden, muß zusätzlich noch die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters eingeholt werden, da dann die Entnahme von Löschwasser so gedrosselt werden muß, daß der Druck von 15 m überall erhalten bleibt.

II. Das Bürgermeisteramt wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz - einschließlich der Auflagen - bekanntzumachen. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übersenden. Auf die Veröffentlichung in der Württembergischen Gemeindezeitung Nr. 12 vom 29.6.1968 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Auf Abschrift wurde gs:erlSc

Im Auftrag

Müller-Koelbl  
Reg. Assessor

32 - 612 - Bu/Sch

Der  
Kreisbaumeisterstelle

7958 Laupheim

unter Anschluß des für die dortigen Akten bestimmten Bebauungsplans samt 6 weiteren Unterbeilagen übermittelt.

Biberach/Riß, den 21. Juni 1974

Beil.: 1 Bebauungsplan  
6 weitere Schreiben

L a n d r a t s a m t  
Im Auftrag

Müller-Koelbl  
Reg. Assessor

Auf weitere Abschrift wurde gs:erlSch

32 - 613. -Bu/Sch

Dem  
Staatl. Vermessungsamt

795 Biberach/Riß

unter Anschluß eines Deckblatts zur Vervollständigung des am 28. Mai 1973 übermittelten Bebauungsplans weitergereicht.

Beil.: 1

Biberach/Riß, den 21. Juni 1974

L a n d r a t s a m t  
Im Auftrag

Müller-Koelbl  
Reg. Assessor